

Erklärung



Erklärung 1/2025 zur Altersfeststellung

Angenommen am 11. Februar 2025¹

Der Europäische Datenschutzausschuss hat folgende Erklärung angenommen:

1. HINTERGRUND UND ZWECK DIESER ERKLÄRUNG

1. Im europäischen Rechtsrahmen wird ein besserer Schutz von Kindern im digitalen Umfeld verlangt. Zu den einschlägigen Vorschriften gehören die Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste², die die Mitgliedstaaten in nationales Recht umgesetzt haben und in der auf die Möglichkeit zur Einführung von Maßnahmen zur Altersüberprüfung hingewiesen wird (Artikel 6a und 28b), die DSGVO mit der Einführung von Anforderungen an das Mindestalter für die Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit Diensten der Informationsgesellschaft (Artikel 8) sowie das Gesetz über digitale Dienste³, in dem die Altersüberprüfung als Risikominderungsmaßnahme genannt wird (Artikel 35 Absatz 1); zudem haben einige Mitgliedstaaten Anforderungen an das Mindestalter für die Vornahme von Rechtshandlungen, die Ausübung bestimmter Rechte oder den Zugang zu bestimmten Waren und Dienstleistungen in ihr nationales Recht aufgenommen.
2. Darüber hinaus wird die Altersfeststellung in verschiedenen nationalen und europäischen Initiativen, unter anderem in der Strategie Better Internet for Kids (besseres Internet für Kinder) (BIK+), als eine Lösung zur Verbesserung des Wohlergehens von Kindern im Internet durch ein sicheres, altersgerechtes digitales Umfeld im Einklang mit den europäischen digitalen Rechten und Grundsätzen genannt⁴.

¹ Am 24. Februar 2025 wurden geringfügige Korrekturen an der Formatierung dieses Dokuments vorgenommen. Am 1. April 2025 wurden an den Absätzen 16 und 22 Buchstabe b weitere geringfügige Änderungen vorgenommen.

² Richtlinie (EU) 2018/1808 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) im Hinblick auf sich verändernde Marktgegebenheiten, <https://eur-lex.europa.eu/eli/dir/2018/1808/oj>.

³ Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste), <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2022/2065/oj>.

⁴ Better Internet for Kids, Guide to age assurance, <https://better-internet-for-kids.europa.eu/en/age-assurance-guide-oldest>.

3. Gestützt auf die im Forschungsbericht *Mapping age assurance typologies and requirements*⁵ (Bestandsaufnahme von Typologien und Anforderungen der Altersfeststellung) genannte Definition wird in diesem Dokument der Begriff „Altersfeststellung“ (age assurance) verwendet als Oberbegriff für die Methoden, mit denen – mit unterschiedlichem Grad an Sicherheit oder Verlässlichkeit – das Alter oder die Altersgruppe einer Person bestimmt wird. Im selben Bericht werden drei Hauptkategorien der Altersfeststellung genannt: Altersschätzung, Altersüberprüfung und Eigenangaben.
4. Die Altersfeststellung birgt besondere Risiken für den Datenschutz, die nicht nur das Recht natürlicher Personen auf Schutz ihrer personenbezogenen Daten, sondern auch andere Rechte und Freiheiten⁶ wie das Recht auf Nichtdiskriminierung, das Recht auf Unversehrtheit der Person, das Recht auf Freiheit und Sicherheit sowie das Recht auf freie Meinungsäußerung und Information beeinträchtigen können.
5. In Anerkennung der Bedeutung eines kohärenten EU-weiten Ansatzes zur Altersfeststellung beabsichtigt der EDSA, spezifische Leitlinien und aus der DSGVO abgeleitete übergeordnete Grundsätze vorzulegen, die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Altersfeststellung berücksichtigt werden sollten.
6. Die vorgeschlagenen Grundsätze zielen darauf ab, den Schutz von Kindern und den Schutz personenbezogener Daten im Rahmen der Altersfeststellung miteinander in Einklang zu bringen.
7. Im Vordergrund stand dabei, den Anforderungen in Bezug auf die wichtigsten Grundsätze gemäß Artikel 5 DSGVO (Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz, Zweckbindung, Datenminimierung, Richtigkeit, Speicherbegrenzung, Vertraulichkeit, Integrität und Rechenschaftspflicht) Rechnung zu tragen und sicherzustellen, dass diese Datenschutzgrundsätze ordnungsgemäß umgesetzt werden und im Laufe der Zeit robust bleiben, wie in Artikel 25 der DSGVO „Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen“ sowie in Artikel 32 der DSGVO „Sicherheit der Verarbeitung“ festgelegt.
8. Diese Erklärung konzentriert sich auf die Grundsätze, die in verschiedenen Online-Anwendungskontexten gelten (etwa wenn ein gesetzlich oder anderweitig vorgeschriebenes Mindestalter für den Kauf von Produkten, die Nutzung von Diensten, die Kindern schaden können, oder die Vornahme von Rechtshandlungen erforderlich ist) sowie in Fällen, in denen eine Fürsorgepflicht zum Schutz von Kindern besteht (etwa um sicherzustellen, dass Dienste altersgerecht gestaltet und bereitgestellt werden).
9. Der EDSA kann – wann immer dies relevant ist und im Rahmen anderer Dokumente – auch die Herausgabe zusätzlicher Leitlinien für bestimmte Anwendungsfälle in Erwägung ziehen.

⁵ Raiz Shaffique, M., und van der Hof, S., *Mapping age assurance typologies and requirements*, Forschungsbericht, Teil des vom European Schoolnet (EUN) koordinierten und von der Europäischen Kommission in Auftrag gegebenen Projekts „Better Internet for Kids“ (BIK), 2024.

⁶ Zu den möglichen Auswirkungen der Altersfeststellung auf Rechte und Freiheiten siehe z. B.: Australian eSafety Commissioner, *Roadmap for age verification*, 2023 <https://www.esafety.gov.au/sites/default/files/2023-08/Age-verification-background-report.pdf?v=1731644498261>; AEPD, *A safe internet by default for children and the role of age verification*, 2024 <https://www.aepd.es/guides/technical-note-safe-internet-by-default-for-children.pdf>; oder *Trustworthy Age Assurance? A study commissioned by the Greens/EFA Cluster on Green and Social Economy at the European Parliament*, 2024 <https://www.greens-efa.eu/de/artikel/study/trustworthy-age-assurance>.

2. GRUNDSÄTZE FÜR DIE GESTALTUNG EINER DSGVO-KONFORMEN ALTERSFESTSTELLUNG

2.1 Uneingeschränkte und tatsächliche Wahrnehmung von Rechten und Freiheiten

Bei der Altersfeststellung müssen die Grundrechte⁷ und -freiheiten natürlicher Personen in vollem Umfang gewahrt werden, und das Wohl des Kindes sollte für alle am Altersfeststellungsverfahren Beteiligten ein vorrangiger Gesichtspunkt sein.

10. Bei der Umsetzung der Altersfeststellung sollten die Diensteanbieter sicherstellen, dass sie die Auswirkungen nicht nur auf das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten, sondern auf alle Grundrechte natürlicher Personen berücksichtigen.
11. Im speziellen Fall von Kindern sollte das Wohl des Kindes⁸ für alle an der Altersfeststellung beteiligten Parteien ein vorrangiger Gesichtspunkt sein. Es sei darauf hingewiesen, dass es keine Hierarchie bei der Berücksichtigung des Kindeswohls gibt und dass alle Rechte des Kindes berücksichtigt werden sollten⁹, einschließlich seines Rechts auf Schutz personenbezogener Daten, auf Schutz vor Gewalt und allen anderen Formen der Ausbeutung, auf Zugang zu Informationen aus verschiedenen Quellen und darauf, dass die Ansichten des Kindes gebührend berücksichtigt werden.

2.2 Risikobasierte Bewertung der Verhältnismäßigkeit der Altersfeststellung

Die Altersfeststellung sollte stets risikobasiert und verhältnismäßig erfolgen und mit den Rechten und Freiheiten natürlicher Personen vereinbar sein.

12. Die Diensteanbieter sollten bei der Konzeption und beim Betrieb ihrer Dienste einen risikobasierten Ansatz verfolgen. Die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Anwendung von Sicherheitsmaßnahmen wie die Altersfeststellung sollte unter Berücksichtigung der damit verbundenen Risiken nachgewiesen werden. Die Notwendigkeit könnte durch eine Bewertung¹⁰ belegt werden, in der ermittelt und beurteilt wird, welche Risiken ein bestimmter Dienst für Kinder mit sich bringt¹¹, wie etwa die Gefährdung durch schädliche Kontakte oder Inhalte. Im Rahmen dieser Bewertung können die Diensteanbieter auch die Rechte der Kinder, die durch das digitale Umfeld gebotenen Möglichkeiten, die Ansichten der

⁷ Insbesondere die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, die Europäische Menschenrechtskonvention, die Charta der Grundrechte der Europäischen Union und das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes.

⁸ Der Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes hat klargestellt, dass der Grundsatz des Kindeswohls „darauf abzielt, sowohl die vollumfängliche und wirksame Wahrnehmung aller im Übereinkommen anerkannten Rechte als auch die ganzheitliche Entwicklung des Kindes sicherzustellen“. Allgemeine Bemerkung Nr. 14 (2013) zum Recht des Kindes auf Berücksichtigung seines Wohls als ein vorrangiger Gesichtspunkt (Artikel 3 Absatz 1), https://www2.ohchr.org/English/bodies/crc/docs/GC/CRC_C_GC_14_ENG.pdf.

⁹ Allgemeine Bemerkung Nr. 25 (2021) über die Rechte des Kindes im digitalen Umfeld, UNCRC, März 2021.

¹⁰ Beispielsweise eine Folgenabschätzung zu den Rechten des Kindes (Child Rights Impact Assessment, CRIA), die Teil einer Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) sein kann, aber nicht muss.

¹¹ Experten für Kinderrechte haben die Vorteile von Folgenabschätzungen zu den Rechten des Kindes (CRIA) als wirksames Instrument „für eine konkrete und strukturierte praktische Umsetzung des Übereinkommens [über die Rechte des Kindes] und seines Artikels 3 über die vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls“ herausgestellt (in Mukherjee, S., Pothong, K. und Livingstone, S., *Child Rights Impact Assessment: A tool to realise child rights in the digital environment*, 5Rights Foundation, London, 2021). Darüber hinaus hat der VN-Ausschuss die Staaten aufgefordert, den Einsatz von Folgenabschätzungen zu den Rechten des Kindes zu verlangen, um die Rechte des Kindes in die Regulierung und Gestaltung des digitalen Umfelds zu integrieren.

Kinder sowie ihre sich entwickelnden Fähigkeiten berücksichtigen, um eine altersgerechte Mitwirkung zu gewährleisten¹².

13. Diensteanbieter müssen auch die Rechte und Freiheiten ihrer Nutzer wahren – einschließlich des Rechts auf Schutz personenbezogener Daten – und diese sorgfältig gegen die Erforderlichkeit von Sicherheitsmaßnahmen abwägen; solche Maßnahmen sollten stets wirksam sein und gleichzeitig den geringstmöglichen Eingriff unter den verfügbaren Optionen darstellen. In vielen Fällen birgt die Altersfeststellung ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen, weshalb vor der Verarbeitung eine Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA, Artikel 35 DSGVO) unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung durchgeführt werden müsste. Die DSFA sollte eine systematische Beschreibung der geplanten Verarbeitungsvorgänge und der Zwecke der Verarbeitung, gegebenenfalls einschließlich der von dem Verantwortlichen verfolgten berechtigten Interessen, umfassen. Sie sollte auch eine Bewertung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Verarbeitung und eine Ermittlung der mit der Verarbeitung personenbezogener Daten für die Zwecke der Altersfeststellung verbundenen Risiken sowie Maßnahmen zur Minderung dieser Risiken enthalten¹³.
14. Die Datenschutz-Folgenabschätzung sollte als Richtschnur für die Gestaltung und Umsetzung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen für die Einhaltung der Datenschutzvorschriften dienen. Dieser risikobasierte Ansatz ist entscheidend, wenn mögliche Eingriffe in die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen gegen das in diesem besonderen Kontext angestrebte Ziel, nämlich die Sicherheit von Kindern, abgewogen werden. Umfang, Ausmaß und Intensität dieses Eingriffs im Hinblick auf die Auswirkungen auf Rechte und Freiheiten müssen stets sorgfältig geprüft werden¹⁴. So würde beispielsweise ein Diensteanbieter, der personenbezogene Daten verarbeitet, um das Alter aller seiner Nutzer beim Zugang zu allen seinen Inhalten oder Diensten selbst dann zu überprüfen, wenn die Inhalte bzw. Dienste für alle Zielgruppen geeignet sind und keinerlei Risiko bergen, die Kriterien der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit nicht erfüllen.

2.3 Vermeidung von Datenschutzrisiken

Die Altersfeststellung sollte keine unnötigen Datenschutzrisiken für natürliche Personen mit sich bringen. Insbesondere sollte die Altersfeststellung den Diensteanbietern keine zusätzlichen Mittel an die Hand geben, um die Identifizierung, die Lokalisierung, das Profiling oder das Tracking von natürlichen Personen zu ermöglichen.

15. Diensteanbieter und alle an der Altersfeststellung beteiligten Dritten sollten wirksame Maßnahmen ergreifen und Garantien vorsehen, um zu verhindern, dass dieser Prozess unnötige Datenschutzrisiken birgt, z. B. solche, die sich aus der Identifizierung, der Lokalisierung, dem Profiling oder dem Tracking natürlicher Personen ergeben. Es darf kein weiterer Zweck aus der Verarbeitung personenbezogener Daten zur Altersfeststellung

¹² Allgemeine Bemerkung Nr. 25 (2021) über die Rechte des Kindes im digitalen Umfeld, UNCRC, März 2021.

¹³ EDSA-Leitlinien zur Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) und Beantwortung der Frage, ob eine Verarbeitung im Sinne der Verordnung 2016/679 „wahrscheinlich ein hohes Risiko mit sich bringt“, <https://ec.europa.eu/newsroom/article29/items/611236/en>.

¹⁴ Leitlinien des EDSB für die Bewertung der Verhältnismäßigkeit von Maßnahmen, die die Grundrechte auf Privatsphäre und den Schutz personenbezogener Daten einschränken, https://www.edps.europa.eu/sites/default/files/publication/19-12-19_edps_proportionality_guidelines2_de.pdf.

abgeleitet werden, der über die Altersfeststellung selbst hinausgeht. Dies erfordert die Auswahl von Ansätzen zur Altersfeststellung, die dem Grundsatz des Datenschutzes durch Technik und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen (siehe Abschnitt 2.8) in vollem Umfang entsprechen, sowie die Durchführung von Maßnahmen, die den Grundsatz der Verarbeitung nach Treu und Glauben gewährleisten und sicherstellen, dass personenbezogene Daten nicht in einer Weise verarbeitet werden, die für die betroffenen Personen grundlos nachteilig, rechtswidrig diskriminierend, unerwartet oder irreführend ist.

16. Beispielsweise würde eine natürliche Person, die einen Altersnachweis erbringen muss, um Zugang zu Inhalten für Erwachsene zu erhalten, nicht erwarten, dass der Diensteanbieter die Altersfeststellung nutzt, um ihre Identität oder ihren genauen geografischen Standort zu bestimmen oder um persönliche Aspekte ihrer Identität zu überwachen, zu bewerten oder abzuleiten. Dies ist besonders relevant für die Einhaltung der Datenschutzgrundsätze gemäß Artikel 5 Absatz 1 DSGVO, einschließlich Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz und Zweckbindung, sowie der Vorschriften gemäß Artikel 6 Absatz 4 DSGVO über die spätere Verwendung personenbezogener Daten. Entsprechend den Grundsätzen der Zweckbindung und der Datenminimierung gemäß Artikel 5 Absatz 1 DSGVO sollte das Verfahren der Altersfeststellung keine weitere gezielte Ansprache oder Profilerstellung von Nutzern ermöglichen, und zwar weder für kommerzielle Zwecke (z. B. personalisierte Werbung) noch für eine böswillige Ansprache (z. B. Grooming, Mobbing, Stalking oder Belästigung). Der EDSA erinnert daran, dass nach Erwägungsgrund 75 DSGVO besondere datenschutzrechtliche Risiken bestehen können, wenn personenbezogene Daten schutzbedürftiger natürlicher Personen, insbesondere Daten von Kindern, betroffen sind. Grundsätzlich sollte die Altersfeststellung nicht dazu führen, dass über die betroffene Person und ihr Verhalten mehr als erforderlich in Erfahrung gebracht werden kann. Dies sollte so weit wie möglich auch im Falle einer Datenschutzverletzung gewährleistet sein.
17. Machtungleichgewichte sollten vermieden werden, um zu verhindern, dass Diensteanbieter Einzelpersonen dazu zwingen, aufgrund ihrer mangelnden Handlungskompetenz unnötige Datenschutzrisiken einzugehen¹⁵. Falls sich ein solches Ungleichgewicht nicht vermeiden lässt, sollte es erkannt werden, und es sollten geeignete Gegenmaßnahmen ergriffen werden¹⁶. Beispielsweise sollten Nutzern, die eine bestimmte Methode der Altersfeststellung nicht anwenden können oder wollen, praktikable Alternativen zum Nachweis ihres Alters angeboten werden. Darüber hinaus sollten Diensteanbieter regelmäßig bewerten, ob die ausgewählten Methoden und Technologien, einschließlich der von Dritten bereitgestellten, ihren Zwecken entsprechen, und sie anpassen, um eine Verarbeitung nach Treu und Glauben zu gewährleisten. An der Altersfeststellung beteiligte Dritte sollten die Diensteanbieter bei der Erfüllung ihrer Pflichten unterstützen, indem sie keine unnötigen Datenschutzrisiken erzeugen und relevante Änderungen an ihren Strategien, Konzepten oder Diensten rechtzeitig kommunizieren.

¹⁵ Dies ist beispielsweise der Fall, wenn betroffene Personen mit einer automatisierten Entscheidungsfindung ohne angemessene Rechtsbehelfsmechanismen konfrontiert sind oder wenn die Einwilligung nicht freiwillig erteilt werden kann. Das Konzept des „Machtungleichgewichts“ wird in der Stellungnahme 08/2024 des EDSA zur „Wirksamkeit von Einwilligungen im Kontext von „Consent or Pay“-Modellen großer Online-Plattformen“ erörtert (Abschnitt 4.2.1.3), https://www.edpb.europa.eu/system/files/2024-11/edpb_opinion_202408_consentorpay_de.pdf.

¹⁶ Aus den EDSA-Leitlinien 03/2022 mit dem Titel „Deceptive design patterns in social media platform interfaces: how to recognise and avoid them“, (Abschnitt 2.3), Version 2.0, https://www.edpb.europa.eu/system/files/2023-02/edpb_03-2022_guidelines_on_deceptive_design_patterns_in_social_media_platform_interfaces_v2_en_0.pdf.

2.4 Zweckbindung und Datenminimierung

Diensteanbieter und an der Altersfeststellung beteiligte Dritte sollten nur die altersbezogenen Attribute verarbeiten, die für den angegebenen, ausdrücklichen und rechtmäßigen Zweck unbedingt erforderlich sind.

18. In den meisten Fällen besteht der Zweck der Altersfeststellung darin, altersbezogene Entscheidungen über die Zugangskontrolle zu treffen, Kinder vor Online-Gefahren zu schützen, ein altersgerechtes Design oder Nutzungserlebnis zu bieten usw. Unabhängig vom Anwendungsfall sollte der Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten spezifisch und eindeutig sein (Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO). Einmal erhobene personenbezogene Daten dürfen nicht in einer Weise weiterverarbeitet oder mit zusätzlichen Daten kombiniert werden, die mit diesen Zwecken unvereinbar ist. Technische Maßnahmen wie Technologien zum Schutz der Privatsphäre (Privacy Enhancing Technologies, PET) sollten genutzt werden, damit personenbezogene Daten möglichst nicht für andere als die ursprünglich vorgesehenen Zwecke verwendet werden können. Des Weiteren sollten organisatorische Maßnahmen wie Richtlinien und vertragliche Verpflichtungen eingesetzt werden, die die Wiederverwendung personenbezogener Daten einschränken.¹⁷
19. Ein altersbezogenes Attribut ist jedes Attribut, aus dem abgeleitet werden kann, dass eine natürliche Person ein bestimmtes Alter hat, eine bestimmte Altersgrenze über- oder unterschreitet oder in einer bestimmten Altersgruppe ist. In der Zweckbestimmung werden die zu erhebenden relevanten und notwendigen altersbezogenen Attribute festgelegt. Dies wird es dem für die Verarbeitung Verantwortlichen auch ermöglichen, die Verhältnismäßigkeit des Altersfeststellungsverfahrens zu bewerten. Die sich aus diesem Verfahren ergebenden Vorteile sollten etwaige Nachteile bei der Ausübung der Grundrechte nicht überwiegen¹⁸ (siehe Abschnitt 2.2).
20. Der für die Verarbeitung Verantwortliche sollte daher nur personenbezogene Daten erheben, die für die angestrebten Zwecke erforderlich, angemessen und relevant sind. Auf diese Weise trägt die Datenminimierung dazu bei, die Grundsätze der Notwendigkeit¹⁹ und Verhältnismäßigkeit zu untermauern und umzusetzen. So genügt es für den Diensteanbieter unter Umständen zu wissen, ob der Nutzer eine bestimmte Altersgrenze über- oder unterschreitet. Dies könnte durch einen tokenisierten Ansatz unter Beteiligung eines Drittanbieters umgesetzt werden, bei dem der Diensteanbieter nur das funktionale Ergebnis des Altersfeststellungsverfahrens sieht (z. B. „über“ oder „unter“ der Altersgrenze)²⁰. Wenn der Diensteanbieter wissen muss, ob der Nutzer in einer bestimmten Altersgruppe oder in einem bestimmten Jahr geboren ist, können unterschiedliche Ansätze relevant sein.

¹⁷ Aus den EDSA-Leitlinien 4/2019 zu Artikel 25 – Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen, Version 2.0, https://www.edpb.europa.eu/system/files/2021-04/edpb_guidelines_201904_dataprotection_by_design_and_by_default_v2.0_de.pdf.

¹⁸ Aus den Leitlinien des EDSB für die Bewertung der Verhältnismäßigkeit von Maßnahmen, die die Grundrechte auf Privatsphäre und den Schutz personenbezogener Daten einschränken, https://www.edps.europa.eu/sites/default/files/publication/19-12-19_edps_proportionality_guidelines2_de.pdf.

¹⁹ Aus dem Toolkit des EDSB zur Beurteilung der Erforderlichkeit von Maßnahmen, die das Grundrecht auf Schutz personenbezogener Daten einschränken, https://www.edps.europa.eu/sites/default/files/publication/17-06-01_necessity_toolkit_final_de.pdf.

²⁰ Ein Drittanbieter führt eine Altersüberprüfung durch und stellt dem Nutzer ein „Alterstoken“ zur Verfügung, das der Nutzer dem Diensteanbieter vorlegen kann, ohne sein Alter erneut nachweisen zu müssen. Das Alterstoken kann verschiedene Benutzerattribute sowie Angaben darüber enthalten, wann, wo oder wie die Altersprüfung durchgeführt wurde.

2.5 Wirksamkeit der Altersfeststellung

Die Altersfeststellung sollte nachweislich ein Maß an Wirksamkeit erreichen, das dem Zweck, für den sie durchgeführt wird, angemessen ist.

21. Die zur Altersfeststellung eingesetzten Mittel sollten geeignet sein, den mit der Verarbeitung verfolgten Zweck zu erfüllen. Insbesondere sollte die Wirksamkeit einer gesetzlich vorgeschriebenen Altersfeststellungsmaßnahme als maßgebliches Kriterium für die Erfüllung der Grundsätze der Erforderlichkeit²¹ und Verhältnismäßigkeit²² gelten.
22. Die Wirksamkeit der Altersfeststellung sollte in Bezug auf mehrere Faktoren bewertet werden, darunter folgende:
 - a) Zugänglichkeit: Die Altersfeststellung sollte für natürliche Personen allgemein zugänglich sein, um ihr Alter zu überprüfen oder nachzuweisen, dass sie eine altersbezogene Anforderung erfüllen. Wenn für bestimmte Kategorien von Personen das Risiko besteht, durch eine bestimmte Methode der Altersfeststellung diskriminiert zu werden, etwa weil sie kein geeignetes Ausweisdokument oder Mobiltelefon besitzen oder weil sie eine Behinderung haben, sollten alternative Methoden der Altersfeststellung zur Verfügung gestellt werden, wenn dies nach vernünftigem Ermessen möglich ist und ein angemessenes Maß an Privatsphäre, Sicherheit und Schutz gewährleistet ist. Lösungen zur Altersfeststellung sollten auch den geltenden Rechtsvorschriften über die Barrierefreiheit entsprechen²³.
 - b) Zuverlässigkeit: Nach dem Grundsatz der Richtigkeit (Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d DSGVO) sollte jede Methode, mit der festgestellt werden soll, ob eine natürliche Person eine altersbezogene Anforderung erfüllt, ein angemessenes und kohärentes Maß an sachlicher Richtigkeit bieten, wenn bestimmt wird, ob die betreffende Person diese Anforderung erfüllt oder nicht. Es sollten geeignete Rechtsbehelfsmechanismen zur Verfügung stehen, insbesondere wenn Nutzer durch eine automatisierte Entscheidungsfindung erheblich beeinträchtigt werden können, z. B. wenn ihre altersbezogenen Attribute nicht ordnungsgemäß ermittelt wurden (siehe Abschnitt 2.7).
 - c) Robustheit: Ein Altersfeststellungssystem sollte in der Lage sein, auf unerwartete Situationen zu reagieren und vernünftigerweise zu erwartenden Versuchen, das System auszutricksen oder zu umgehen, standzuhalten. Es sei darauf hingewiesen, dass Robustheit im Zusammenhang mit der Eigenangabe eines altersbezogenen Attributs

²¹ Toolkit des EDSB zur Beurteilung der Erforderlichkeit von Maßnahmen, die das Grundrecht auf den Schutz personenbezogener Daten einschränken, https://www.edps.europa.eu/sites/default/files/publication/17-06-01_necessity_toolkit_final_de.pdf.

²² Leitlinien für die Bewertung der Verhältnismäßigkeit von Maßnahmen, die die Grundrechte auf Privatsphäre und den Schutz personenbezogener Daten einschränken, https://www.edps.europa.eu/sites/default/files/publication/19-12-19_edps_proportionality_guidelines2_de.pdf.

²³ Der barrierefreie Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen sowie die Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen sind beispielsweise in der Richtlinie über den barrierefreien Zugang zu Websites (Web Accessibility Directive, WAD) bzw. im europäischen Rechtsakt zur Barrierefreiheit (European Accessibility Act, EAA) geregelt. Es ist zu gewährleisten, dass Lösungen zur Altersfeststellung diesen Rechtsvorschriften entsprechen, indem sie die Anforderungen der harmonisierten europäischen Norm für Barrierefreiheitsanforderungen für IKT-Produkte und -Dienste (EN 301549 v3.2.1.) erfüllen.

kaum von Bedeutung ist, da die Zuverlässigkeit dieser Methode in erster Linie vom guten Willen des Nutzers abhängt²⁴.

Darüber hinaus sollten Diensteanbieter, die Altersfeststellungen durchführen, und alle an dem Verfahren beteiligten Dritten die Wirksamkeit des Verfahrens nachweisen und transparent darlegen können, mit welchen Mitteln sie ein angemessenes Maß an Zugänglichkeit, Zuverlässigkeit und Robustheit erreichen (siehe Abschnitt 2.10).

2.6 Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz

Diensteanbieter und an der Altersfeststellung beteiligte Dritte sollten sicherstellen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten für die Zwecke der Altersfeststellung rechtmäßig ist, nach Treu und Glauben erfolgt und für die Nutzer transparent ist.

23. Diensteanbieter müssen sicherstellen, dass für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Altersfeststellung eine einschlägige Rechtsgrundlage gemäß Artikel 6 DSGVO (und gegebenenfalls eine einschlägige Ausnahme nach Artikel 9 Absatz 2 DSGVO) vorliegt. Beispielsweise müssen sie unter Umständen eine Altersfeststellung durchführen, um einer rechtlichen Verpflichtung nachzukommen (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c DSGVO), wobei zu berücksichtigen ist, dass die Altersfeststellung in einem angemessenen Verhältnis zu dem verfolgten legitimen Ziel und den in Artikel 6 Absatz 3 DSGVO festgelegten Anforderungen stehen muss.
24. Darüber hinaus müssen die Diensteanbieter gegenüber den Nutzern transparent darlegen, wie und von wem ihre personenbezogenen Daten genau verwendet werden. Dies ist besonders wichtig, wenn mehrere Parteien am Altersfeststellungsverfahren beteiligt sind. Bevor personenbezogene Daten zum Zwecke der Altersfeststellung verarbeitet werden, müssen die Nutzer (gemäß den Artikeln 12, 13 und 14 DSGVO) unter anderem über Folgendes²⁵ informiert werden:
 - welche personenbezogenen Daten verarbeitet werden und wie dies erfolgt,
 - ob Dritte in das Verfahren eingebunden sind, und wenn ja, wer die Dritten sind und wer die jeweiligen Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter sind,
 - ob die Daten der Nutzer an Dritte weitergegeben oder an ein Drittland übermittelt werden,
 - wie lange ihre personenbezogenen Daten gespeichert werden oder, falls dies nicht möglich ist, nach welchen Kriterien die Speicherfrist bestimmt wird,
 - welche Rechte sie in Bezug auf ihre personenbezogenen Daten haben (Artikel 15 bis 22 DSGVO), einschließlich der Frage, wie sie eine aufgrund der Altersfeststellung getroffene fehlerhafte Entscheidung anfechten können.

²⁴ Der EDSA hat im verbindlichen Beschluss Nr. 2/2023 zu dem von der irischen Aufsichtsbehörde vorgelegten Streitfall betreffend TikTok Technology Limited (Artikel 65 DSGVO) ernsthafte Zweifel an der Wirksamkeit von Eigenangaben als System der Altersüberprüfung im Rahmen von Verarbeitungsvorgängen mit hohem Risiko geäußert, https://www.edpb.europa.eu/system/files/2024-11/edpb_bindingdecision_202302_ie_sa_tti_children_de.pdf.

²⁵ Siehe die Leitlinien der Artikel 29 Datenschutzgruppe für Transparenz gemäß der Verordnung 2016/679, https://www.edpb.europa.eu/system/files/2023-09/wp260rev01_de.pdf.

25. Transparenz ist im Zusammenhang mit der Altersfeststellung besonders wichtig, wenn Kinder betroffen sind. Die Diensteanbieter müssen sicherstellen, dass sie Transparenzinformationen gegenüber Kindern in klarer und kindgerechter Weise vermitteln.
26. Das Konzept der Transparenz ist eng mit der Verarbeitung nach Treu und Glauben verbunden. Wenn Diensteanbieter nicht klar und transparent darlegen, wie sie die Daten natürlicher Personen zum Zwecke der Altersfeststellung verarbeiten, ist es unwahrscheinlich, dass das Kriterium der Verarbeitung nach Treu und Glauben erfüllt ist; infolgedessen ist die betreffende Verarbeitung wahrscheinlich auch nicht rechtmäßig. Insbesondere wenn ein Anbieter den Nutzern mehrere Methoden zur Altersüberprüfung anbietet, sollte er transparent darlegen, welche datenschutzrechtlichen Folgen die einzelnen Methoden jeweils haben.

2.7 Automatisierte Entscheidungsfindung

Jegliche automatisierte Entscheidungsfindung im Zusammenhang mit der Altersfeststellung sollte mit der DSGVO im Einklang stehen. Gegebenenfalls sollten Diensteanbieter und beteiligte Dritte geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen sowie deren berechtigten Interessen zu schützen.

27. Der EU-Gesetzgeber hat sich für eine weit gefasste Definition des Begriffs „automatisierte Entscheidungsfindung“ entschieden, die einer Einzelfallprüfung bedarf²⁶. Automatisierte Entscheidungen können in verschiedenen Phasen des Altersfeststellungsverfahrens zum Einsatz kommen, entweder beim Zugang zu Inhalten oder Diensten oder im Rahmen der zum Altersnachweis angewandten Verfahren.
28. Eine vollautomatisierte Altersfeststellung kann rechtliche Auswirkungen auf die betroffenen natürlichen Personen haben – z. B. auf die Ausübung ihres Rechts auf freie Meinungsäußerung – oder sie zumindest in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigen²⁷. Die Auswirkungen der automatisierten Altersfeststellung auf die Rechte natürlicher Personen können je nach Art der betroffenen Inhalte oder Dienste variieren.
29. Daher sollten Diensteanbieter und alle an der Altersfeststellung beteiligten Dritten Rechtsbehelfe und geeignete Rechtsbehelfsmechanismen für Nutzer vorsehen, deren altersbezogene Attribute nicht ordnungsgemäß bestimmt werden. Je nach Struktur des Altersfeststellungsverfahrens müssen sie angeben, an wen sich die betroffene Person wenden sollte, um ihre Rechte wahrzunehmen²⁸.

²⁶ Rechtssache C-634/21, SCHUFA Holding [Scoring]: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 7. Dezember 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Wiesbaden – Deutschland) – OQ/Land Hessen (Vorlage zur Vorabentscheidung – Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten – Verordnung (EU) 2016/679 – Artikel 22 – Automatisierte Entscheidung im Einzelfall – Wirtschaftsauskunfteien – Automatisierte Erstellung eines Wahrscheinlichkeitswerts in Bezug auf die Fähigkeit einer Person zur Erfüllung künftiger Zahlungsverpflichtungen [„Scoring“] – Verwendung dieses Wahrscheinlichkeitswerts durch Dritte), <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX%3A62021CA0634>.

²⁷ Leitlinien zu automatisierten Entscheidungen im Einzelfall einschließlich Profiling für die Zwecke der Verordnung 2016/679, <https://ec.europa.eu/newsroom/article29/items/612053/en>.

²⁸ Laut den Leitlinien des EDSA (siehe oben) sind „diese Rechte gegenüber dem das Profil erstellenden Verantwortlichen und dem Verantwortlichen, der eine automatisierte Entscheidung zu einer Person trifft (mit oder ohne menschliches Eingreifen), einklagbar, wenn es sich dabei nicht um ein und dieselbe Einrichtung handelt“.

30. Diensteanbieter und beteiligte Dritte sollten besondere Sorgfalt walten lassen, wenn Kinder betroffen sind. Wie in Erwägungsgrund 71 der DSGVO dargelegt, sollte eine „Entscheidung ..., die ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung beruht und die rechtliche Wirkung für die betroffene Person entfaltet oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt, ... kein Kind betreffen“. Ausnahmen von dieser Regel sollten nur unter bestimmten Umständen möglich sein, z. B. wenn dies „zum Schutz ihres Wohlergehens“ erforderlich ist²⁹. In jedem Fall sollten Diensteanbieter und beteiligte Dritte geeignete Maßnahmen ergreifen – z. B. gangbare Alternativen, Rechtsbehelfsmechanismen und gegebenenfalls menschliches Eingreifen – und gegebenenfalls kindgerechte Informationen bereitstellen.

2.8 Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen

Die Altersfeststellung sollte unter Zugrundelegung der datenschutzfreundlichsten verfügbaren Methoden und Technologien konzipiert, umgesetzt und bewertet werden, um die Anforderungen der DSGVO zu erfüllen und die Rechte der betroffenen Personen wirksam zu schützen.

31. Gemäß Artikel 25 DSGVO sollten die an der Altersfeststellung beteiligten Verantwortlichen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ergreifen und die notwendigen Garantien in die Verarbeitung aufnehmen, um eine wirksame Umsetzung aller Datenschutzgrundsätze und folglich der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen zu gewährleisten. Die Anforderung an die für die Verarbeitung Verantwortlichen, den Datenschutz standardmäßig in der Planungsphase jeder Tätigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten zu berücksichtigen, gilt auch für Auftragsverarbeiter und während des gesamten Lebenszyklus einer Verarbeitung.
32. Angesichts der Vielfalt und Schwere der Risiken, die mit Altersfeststellungssystemen verbunden sind, insbesondere wenn Ausweisdokumente oder besondere Kategorien personenbezogener Daten wie biometrische Daten verarbeitet werden, sollte größte Aufmerksamkeit darauf verwendet werden, jeden unnötigen Zugang zu personenbezogenen Daten sowie jede unnötige Verarbeitung, gemeinsame Nutzung und Speicherung von personenbezogenen Daten zu vermeiden. Altersfeststellungssysteme und alle rechtlichen oder technischen Instrumente, die Anforderungen an solche Systeme vorsehen, sollten zudem regelmäßig überarbeitet und erforderlichenfalls aktualisiert werden, um der sich rasch verändernden Landschaft von Technologien zum Schutz der Privatsphäre im Bereich der Verwaltung der digitalen Identität Rechnung zu tragen.
33. Wie in den EDSA-Leitlinien zum Datenschutz durch Technikgestaltung und datenschutzfreundliche Voreinstellungen³⁰ erwähnt, verpflichtet der Verweis auf den „Stand der Technik“ im Rahmen von Artikel 25 DSGVO die für die Verarbeitung Verantwortlichen, bei

²⁹ Aus den Leitlinien zu automatisierten Entscheidungen im Einzelfall einschließlich Profiling für die Zwecke der Verordnung 2016/679: „Es kann dennoch Fälle geben, in denen Verantwortliche ausschließlich automatisierte Entscheidungen einschließlich Profiling treffen bzw. vornehmen müssen, die eine Rechtswirkung auf Kinder entfalten oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigen, zum Beispiel zum Schutz ihres Wohlergehens.“

³⁰ EDSA-Leitlinien 4/2019 zu Artikel 25 – Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen, Version 2.0, https://www.edpb.europa.eu/system/files/2021-04/edpb_guidelines_201904_dataprotection_by_design_and_by_default_v2.0_de.pdf.

der Festlegung der oben genannten geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen den aktuellen Stand der auf dem Markt verfügbaren Technologien zu berücksichtigen. Normen, bewährte Verfahren und Verhaltensregeln, die von den einschlägigen Akteuren anerkannt werden, können bei der Festlegung solcher Maßnahmen hilfreich sein. Die Angemessenheit dieser Maßnahmen sollte jedoch für jede einzelne Verarbeitungstätigkeit überprüft werden.

34. Folglich empfiehlt der EDSA, ausgehend von dem zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokuments im Bereich der Altersfeststellung erreichten Stand der Technik, Technologien und Architekturen gebührend zu berücksichtigen, die vom Nutzer gehaltene Daten und eine sichere lokale Verarbeitung (gerätebasiert) begünstigen und Eigenschaften wie die Unverknüpfbarkeit³¹ (aus der Sicht verschiedener Parteien und auch im Falle von Absprachen oder Datenschutzverletzungen) und die selektive Offenlegung³² personenbezogener Daten unter der Kontrolle der betroffenen Person ermöglichen. Darüber hinaus sollte betroffenen Personen in Fällen, in denen die Altersfeststellung ein hohes Risiko für deren Privatsphäre mit sich bringen kann, Optionen angeboten werden, die sich beispielsweise auf eine Batch-Issuance³³ von einmalig verwendbaren Berechtigungsnachweisen oder auf kryptografische Protokolle wie Zero-Knowledge-Proofs³⁴ stützen.

2.9 Sicherheit der Altersfeststellung

Diensteanbieter und alle an der Altersfeststellung beteiligten Dritten sollten geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ergreifen, um ein dem Risiko angemessenes Sicherheitsniveau zu gewährleisten.

35. Nach Maßgabe der DSGVO müssen die Verantwortlichen und die Auftragsverarbeiter über geeignete technische und organisatorische Maßnahmen verfügen, die ein Schutzniveau gewährleisten, das den für die verarbeiteten personenbezogenen Daten bestehenden Risiken angemessen ist (Erwägungsgrund 83 und Artikel 32). Die Art, die Sensibilität und der Umfang der personenbezogenen Daten, die in die Altersfeststellung einfließen können, verdeutlichen die potenziellen nachteiligen Auswirkungen, die eine Datenschutzverletzung mit sich bringen könnte.
36. Vertrauensmodelle spielen für die Verhinderung von Datenschutzverletzungen im Zusammenhang mit der Altersfeststellung eine entscheidende Rolle, da in ihnen festgelegt ist, wie die verschiedenen Parteien die Identität und Integrität der jeweils anderen überprüfen können. Sie erleichtern die sichere Kommunikation und den sicheren Datenaustausch zwischen Teilnehmern, die möglicherweise noch keine Beziehungen zueinander unterhalten. Darüber hinaus können Pseudonymisierung und Verschlüsselung personenbezogener Daten hilfreiche Maßnahmen sein, um die möglichen nachteiligen Auswirkungen von Datenschutzverletzungen abzumildern. Auch die Einhaltung des

³¹ Unverknüpfbarkeit bedeutet, dass verschiedene Datenelemente, Handlungen oder Transaktionen nicht einer bestimmten betroffenen Person zugeordnet oder miteinander in Verbindung gebracht werden können.

³² Selektive Offenlegung ist eine Funktion von Token, Berechtigungsnachweisen und Bescheinigungen, die es den betroffenen Personen ermöglicht, nur von ihnen selbst gewünschte Angaben fallweise an bestimmte Parteien weiterzugeben.

³³ Bei der Batch-Issuance (Chargenausstellung) werden auf eine einzelne Anfrage der betroffenen Person hin mehrere Nachweise als Satz oder Gruppe gleichzeitig erzeugt und ausgegeben.

³⁴ Ein Zero-Knowledge-Proof ist ein Protokoll, in dem eine Partei (der Beweiser) einer anderen Partei (dem Verifizierer) nachweisen kann, dass eine bestimmte Aussage wahr ist, ohne dem Verifizierer Informationen zu übermitteln, die über die bloße Tatsache der Wahrheit dieser Aussage hinausgehen.

Grundsatzes der Speicherbegrenzung und die Anwendung kurzer Aufbewahrungsfristen können wesentlich zur Sicherheit bei der Altersfeststellung beitragen, weil dadurch die Angriffsfläche verringert wird. Eine weitere wertvolle Schutzmaßnahme könnte der Protokollierungsverzicht sein: Nach Überprüfung des Alters des Nutzers erfolgt keine Speicherung der für die Altersfeststellung verwendeten personenbezogenen Daten.

37. In der Praxis sollte angesichts des zunehmenden rechtlichen Drucks zur Umsetzung der Altersfeststellung und der Zahl der Anbieter, die solchen Vorschriften unterliegen können, mit dem Auftreten von Sicherheitsverletzungen gerechnet werden. Darüber hinaus sollte geprüft werden, ob alle geeigneten technischen Schutz- sowie organisatorischen Vorkehrungen getroffen wurden, um sofort feststellen zu können, ob eine Datenschutzverletzung aufgetreten ist, woraus sich dann ableitet, ob die Meldepflicht zum Tragen kommt³⁵. Ein zentrales Element jedes Datensicherheitskonzeptes ist die Fähigkeit, eine Verletzung nach Möglichkeit zu verhindern und im Falle einer Verletzung rechtzeitig zu reagieren. Daher sollte auch die Fähigkeit, die Verfügbarkeit der Altersfeststellung nach einer Sicherheitsverletzung unverzüglich wiederherzustellen, als wesentlich angesehen werden. Ebenso wichtig ist es, die Widerstandsfähigkeit des Altersfeststellungssystems zu stärken, indem die Verfügbarkeit verschiedener Alternativen gefördert wird und vorzugsweise lose gekoppelte Parteien³⁶ eingesetzt werden, die nicht so sehr voneinander abhängig sind, dass der Ausfall einer Partei zu erheblichen Zugangsbeschränkungen führen würde.
38. So wichtig Sicherheitsmaßnahmen im Rahmen der Altersfeststellung auch sind, sie bieten keine Garantie dafür, dass ein berechtigter oder unberechtigter Zugriff auf personenbezogene Daten nicht doch die Rechte natürlicher Personen beeinträchtigt. Sie können die Anwendung der Grundsätze der Erforderlichkeit, der Verhältnismäßigkeit bzw. des Datenschutzes durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen nicht ersetzen.

2.10 Rechenschaftspflicht

Diensteanbieter und beteiligte Dritte sollten Governance-Methoden einführen, damit sie ihrer Rechenschaftspflicht in Bezug auf ihre Vorgehensweise bei der Altersfeststellung nachkommen und nachweisen können, dass sie die Datenschutzvorschriften und andere rechtliche Anforderungen einhalten.

39. Angesichts der Beteiligung verschiedener Akteure spielt die Governance bei der Altersfeststellung eine entscheidende Rolle für die Wahrnehmung der Rechenschaftspflicht. Die Altersfeststellung sollte innerhalb eines Governance-Rahmens erfolgen, der sicherstellt, dass alle Prozesse und Systeme so konzipiert, umgesetzt, überarbeitet, dokumentiert, bewertet, verwendet, gewartet, getestet oder geprüft werden, dass sie den Datenschutzvorschriften und anderen rechtlichen Anforderungen entsprechen. Dieser Rahmen sollte zumindest die Datenschutzvorkehrungen (Artikel 24 Absatz 2 DSGVO) und die Priorisierungs- und Entscheidungsprozesse umfassen, die erforderlich sind, um die

³⁵ Aus den EDSA-Leitlinien 9/2022 für die Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten gemäß der DSGVO, https://www.edpb.europa.eu/system/files/2024-10/edpb_guidelines_202209_personal_data_breach_notification_v2.0_de_0.pdf.

³⁶ Die Parteien sind so wenig wie möglich voneinander abhängig, was die Auswirkungen von Veränderungen oder Ausfällen verringert.

Compliance-Ziele zu erreichen und die Risiken während des gesamten Zyklus des Altersfeststellungsverfahrens angemessen zu steuern.

40. Beispielsweise sollte im Governance-Rahmen festgelegt werden, wer aus Sicht des für die Verarbeitung Verantwortlichen bzw. des Auftragsverarbeiters für welche genauen Tätigkeiten oder Vorgänge innerhalb der Verarbeitung in welcher Weise verantwortlich ist. Es sollte auch sichergestellt sein, dass die Altersfeststellung von Behörden und den einschlägigen Akteuren wirksam überprüft werden kann. Der Governance-Rahmen ist für die Rechenschaftspflicht, aber auch für Transparenz und für das Vertrauen in die Altersfeststellung von wesentlicher Bedeutung. Betroffene Personen vertrauen eher Methoden, die hinsichtlich ihrer Arbeitsweise, Entscheidungsfindung usw. transparent sind.
41. Darüber hinaus betrifft ein Teil des Governance-Rahmens die Gewährleistung der Wirksamkeit (Abschnitt 2.5), den Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen (Abschnitt 2.8) sowie die Sicherheit (Abschnitt 2.9) der Altersfeststellung.

Für den Europäischen Datenschutzausschuss

Die Vorsitzende

(Anu Talus)